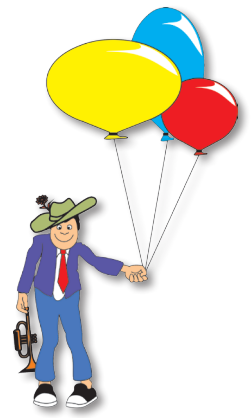


# VERBINDLICHE ERKLÄRUNG FÜR DIE FASCHINGSZUGTEILNAHME AM 16.02.2020 IN TATTENHAUSEN



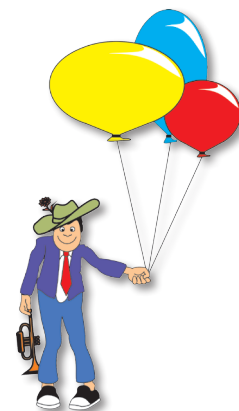
Teilnehmer Nr.: \_\_\_\_\_

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

1. Die nach StVZO gesetzlich zulässigen Maße (Höhe, Breite, Länge, zul. Gesamtgewicht) dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden.
2. Der Fahrzeughlenker muss im Besitz einer dementsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein.
3. Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass:
  - die Fahrzeuge betriebs- und verkehrssicher sind (Bremsen und Beleuchtung).
  - durch die angebrachten Aufbauten und sonstigen Umbauten die Fahr- und Sichtverhältnisse des Fahrzeugführers nicht eingeschränkt werden.
  - durch die Aufbauten die Kippsicherheit, insbesondere bei einseitiger Belastung und in Kurven nicht beeinträchtigt werden.
  - die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeugboden verbunden sind.
  - an den Fahrzeuglängsseiten geeignete Verkleidungen angebracht sind, die eine Gefährdung insbesondere von Kindern vermeiden. Das max. Abstand zur Straße darf 50 cm nicht überschreiten.
  - die Trittfestigkeit auf dem Wagen vorhanden ist
  - die beförderten Personen durch ein Geländer von 100 cm Höhe und ausreichender Festigkeit gegen Herabstürzen gesichert sind.
4. Die am Zug beteiligten Fahrzeuge müssen nach der Verkehrszulassungsordnung eine Betriebserlaubnis besitzen, oder zugelassen und versichert sein.
5. Jeder Fahrzeug ist durch mindestens 4 Fahrzeugbegleiter (mind. das 18. Lebensjahr vollendet) abzusichern. Für die Begleiter gilt Alkoholverbot. Diese müssen mit Warnwesten ausgestattet sein.
6. Kinder unter 14 Jahre dürfen nur unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten oder einer verantwortlichen volljährigen Person auf der Ladefläche mitgenommen werden.
7. Fahrzeuge, die während des Faschingszuges Personen auf der Ladefläche mitführen, dürfen die Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschreiten.
8. Während der An- und Abfahrt zum Faschingszug sind keine Personen auf der Ladefläche zugelassen. Teilnehmer, die hiergegen verstoßen, werden sofort von der weiteren Teilnahme am Faschingszug ausgeschlossen.
9. Aus und von den Fahrzeugen dürfen keine Gegenstände (ausgenommen Süßigkeiten) geworfen werden, auch Konfetti, Stroh, Sand, Sägemehl, Luftschnangen o.ä. Materialien sind nicht erlaubt.
10. Auf den Fahrzeugen und Anhängern darf kein offenes Feuer sein.
11. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen.
12. Die Halter der am Umzug beteiligten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Kfz-Haftpflichtversicherer wegen des erhöhten Risikos benachrichtigt wird. Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der alle Fahrtwege und alle Abweichungen der Bauvorschriften abdeckt.
13. Für die Fahrzeugführer besteht absolutes Alkoholverbot.
14. Es dürfen keine stromerzeugenden Aggregate und der Betrieb von ähnlichen Verbrennungsmotoren mitgeführt bzw. verwendet werden.
15. Den Anweisungen des Leitungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Hiermit erkennen die Unterzeichnenden die Teilnahmebedingungen für den Donhauser Faschingszug an und erklären den Haftungsausschluss des Veranstalters für Schäden jeder Art.

# VERBINDLICHE ERKLÄRUNG FÜR DIE FASCHINGSZUGTEILNAHME AM 16.02.2020 IN TATTENHAUSEN



Die Teilnehmer werden weder gegen die Veranstalter, noch gegen die Gemeinde Großkarolinenfeld oder deren Vertreter Ansprüche wegen Schäden und Verletzungen jeder Art machen, die durch eine Teilnahme an dieser Veranstaltung entstehen.

Verantwortlicher der Zugmaschine:	
Vorname	
Name	
PLZ, Wohnort	
Straße, Hs.Nr.	
Telefon, Fax	
E-Mail:	

Verantwortlicher für Ladefläche bzw. Anhänger:	
Vorname	
Name	
PLZ, Wohnort	
Straße, Hs.Nr.	
Telefon, Fax	
E-Mail:	

Angaben bei Teilnahme mit Fahrzeug:	
Vorname	
Name (vom Fahrzeughalter)	
Amtliches Kennzeichen	

Ich habe von Auflagen zur Teilnahme am Faschingszug nach §21 Abs. 2 STVO und den Geboten des Veranstalters Kenntnis genommen und bestätige hiermit, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Maße und Gewichte sowie die Achsenlasten nicht überschritten werden (Höhe 4 Meter / Länge 18,75 Meter / Breite 2,50 Meter). Ansonsten wäre ein separates TÜV-Gutachten erforderlich, welches zu den Unterlagen als Kopie beizulegen wäre.

Tattenhausen, den \_\_\_\_\_

Verantwortliche/r Zugmaschine  
eigenhändige Unterschrift

Verantwortliche/r Ladefläche bzw. Anhänger  
eigenhändige Unterschrift